

## **Merkblatt für Dozierende betreffend Abfassung der Bachelor-Arbeit im Studiengang Staatswissenschaften (Berufsoffizier)**

(Inkraftsetzung Herbstsemester 2018)

1. Der/die das Bachelorkolloquium leitende Dozent/-in ist dafür verantwortlich, dass sich die Studierenden im Laufe des Semesters mit einem/-r Referenten/-in auf einen Themenbereich für die Bachelor-Arbeit einigen. Am Ende des Semesters reicht der/die leitende Dozent/-in dem Sekretariat des Studiengangs eine Themen- bzw. Namensliste ein.
2. Die Korreferenten/-innen werden der Unterrichtskommission vom Studiendirektor/von der Studiendirektorin beantragt. Dabei ist auf eine möglichst gleichmässige Verteilung der Arbeit auf ETH- und MILAK-Dozenten zu achten. Die Unterrichtskommission genehmigt die Zuteilung, worauf die betroffenen Dozenten/-innen vom Studiensekretariat informiert und mit den weiteren Unterlagen (Zeitplan, Merkblatt BA-Arbeit) bedient werden.
3. Das Thema der BA-Arbeit darf vom/von der Referenten/-in erst am Anfang der achtwöchigen Arbeitsperiode bekanntgegeben werden. Es wird am Stichtag in einer sogenannten Themeneröffnung schriftlich eröffnet und kann mündlich kommentiert werden. Die schriftliche Fassung sollte den Rahmen für die konkrete Aufgabenstellung umschreiben und nicht mehr als eine Seite umfassen. Die Themeneröffnung wird auch den Korreferenten/-innen bekannt gegeben. In der Arbeit entwickeln die Studierenden die präzise(n) Fragestellung(en) und das damit verbundene Forschungsdesign selbstständig.
4. Als selbstständige Forschungsarbeit hat die Bachelor-Arbeit den Kriterien des wissenschaftlichen Arbeitens im Studiengang Staatswissenschaften zu genügen (siehe Studiengangs-Weisung wissenschaftliches Arbeiten<sup>1</sup>) sowie den Vorgaben der Weisung der Rektorin/des Rektors zum wissenschaftlichen Arbeiten<sup>2</sup> zu entsprechen.
5. Erlaubte und unerlaubte Hilfeleistung:
  - Vor Beginn der achtwöchigen Arbeitsperiode (siehe Zeitplan) sollten die Dozenten/-innen bei der Einarbeitung ins Themengebiet allgemein behilflich sein.
  - Um den selbstständigen Charakter der Arbeit zu gewährleisten, sind die Kontakte zwischen Dozenten/-innen und Studierenden während der Arbeitsperiode auf (1) eine Besprechung der Disposition, sowie (2) zwei arbeitsmethodische Hilfeleistungen, die im Gutachten zu begründen sind, zu beschränken.
  - Das Korrekturlesen durch Aussenstehende ist empfohlen.
6. Die Arbeit kann in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abgefasst werden, sofern der Referent/die Referentin damit einverstanden ist. Der Text soll auf A4-Blättern in 12-Punkte Schrift abgefasst sein.
7. Die Bachelor-Arbeit muss den in den Proseminaren und den Seminaren geübten formalen Ansprüchen genügen und im Umfang zwischen 30 und 50 Textseiten liegen. Nebst ungenügendem Inhalt können auch

---

<sup>1</sup> <http://www.berufsoffizier.ethz.ch/dokumente/weisungen.html>

<sup>2</sup> Vgl. Weisungssammlung ETH Zürich

mangelhafte Sprache, Methode, Gestaltung, Gliederung, zu knapper Umfang sowie Plagiat Gründe für ein Nichtbestehen der Arbeit sein.

8. Die Arbeit soll in der Regel nach folgendem Schema aufgebaut sein:

- a. Titelblatt (Angabe des Titels, Haupt- und Korreferent/-in, Studierendename und Stud.-Nr., Studiengang, Departement, Semester oder Datum)
- b. Inhaltsverzeichnis
- c. Abkürzungsverzeichnis
- d. Zusammenfassung/Abstract von 10-15 Zeilen
- e. Einleitung
- f. Hauptteil
- g. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen
- h. Literaturverzeichnis
- i. Eventuell Anhänge
- j. Unterschriebene Eigenständigkeitserklärung  
[http://www.ethz.ch/faculty/exams/plagiarism/confirmation\\_de.pdf](http://www.ethz.ch/faculty/exams/plagiarism/confirmation_de.pdf)  
<https://www.ethz.ch/content/dam/ethz/main/education/rechtliches-abschluesse/leistungskontrollen/plagiat-eigenstaendigkeitserklaerung.pdf>

9. Referent/-in und Korreferent/-in erstellen ein gemeinsames Gutachten. Sie legen die Note gemeinsam fest. Bei Uneinigkeit gilt das arithmetische Mittel, wobei der Referent/die Referentin bei Bedarf das Recht hat, die Note auf- oder abzurunden.

10. Als Gutachten dient das dafür vorgesehene Bewertungsformular. Dieses wird dem Sekretariat des Studiengangs zum vorgegebenen Termin eingereicht. Die Studierenden haben Anspruch auf Einsicht in das gemeinsame Gutachten.

11. Für Arbeiten über militärwissenschaftliche Themen, welche nicht öffentlich zugängliches Material und/oder inoffizielle Aussagen von Armeestellen und/oder militärischem Personal beinhalten, muss eine Geheimhaltungsvereinbarung mittels eines Vertrags (Non-Disclosure-Agreement), aufgesetzt werden, welche jedoch zeitlich limitiert ist. Diese bedarf der schriftlichen Zustimmung des/der Studierenden, des/der Studiendirektors/-direktorin und des Kommandanten der Militärakademie an der ETH Zürich.

12. Die Erkenntnisse der BA-Arbeit sind ausschliesslich Resultate der vorgenommenen Arbeit – im Gegensatz zu offiziellen Studien der ETH Zürich.

Verabschiedet an UK vom 26.9.2017